

Bekanntmachung Nr. 87/2009 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Breitenburg

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 4 „Graf-Rantzau-Straße“ der Gemeinde Breitenburg für den Bereich zwischen der Graf-Rantzau-Straße, dem Mittelweg und dem Kremper Weg sowie dem westlichen Teil zwischen dem Waldweg, dem Mittelweg und dem Kremper Weg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 05.10.2009 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Graf-Rantzau-Straße“ der Gemeinde Breitenburg für den Bereich zwischen der Graf-Rantzau-Straße, dem Mittelweg und dem Kremper Weg sowie dem westlichen Teil zwischen dem Waldweg, dem Mittelweg und dem Kremper Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die B-Planänderung tritt am 08.10.2009 in Kraft.

Alle Interessierten können die B-Planänderung und die dazugehörige Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während folgender Zeiten:

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und außerdem Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber dem Amt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Breitenburg, 7. Oktober 2009

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger**